

NEUFASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.11.2022

Bremen-Fonds

Umsetzungskosten für die Corona Hilfsprogramme sowie für den Corona Mittelstandsfonds und für das Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“

A. Problem

Der Senat hat am 26.01.2021 und am 09.11.2021 der Finanzierung der Kosten für die Umsetzung der Corona Hilfsprogramme Sofort- und Überbrückungshilfen für den Zeitraum bis einschließlich 31.08.21 aus dem Bremen-Fonds zugestimmt¹. Gemäß Beschluss des Senats soll eine Senatsbefassung zur Finanzierung von Umsetzungskosten für die Folgemonate nach abgeschlossener Festsetzung dieser Kosten erfolgen. Für den Zeitraum 01.09.21 – 31.08.22 ist die Ermittlung der Umsetzungskosten mittlerweile abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vorlage soll nun die Finanzierung der in diesem Zeitraum entstandenen Umsetzungskosten dem Senat zum Beschluss vorgelegt werden.

In Ergänzung zu den Überbrückungshilfen wurden mit dem aus dem Bremen-Fonds finanzierten „Corona-Härtefallfonds Bremen“² sowie mit dem Programm „Aufstockung Überbrückungshilfe“³ zusätzliche Corona Hilfsprogramme umgesetzt. In den Senatsvorlagen für diese Programme wurde darauf hingewiesen, dass eine Beschlussfassung zur Finanzierung der Umsetzungskosten noch durch eine separate Senatsbefassung erfolgen muss. Diese Befassung soll nun im Rahmen dieser Vorlage erfolgen.

Darüber hinaus ist für folgende weitere Maßnahmen des Bremen-Fonds zur Finanzierung von Umsetzungskosten ebenfalls noch ein Senatsbeschluss erforderlich, der auch durch diese Vorlage erfolgen soll:

¹ Senatsvorlagen „Corona Hilfsprogramme: Sachstandsbericht und Finanzierung von Umsetzungskosten aus dem Bremen Fonds“ vom 26.01.21; „Bremen Fonds - Corona Hilfsprogramme: Finanzierung von Umsetzungskosten für den Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21“ vom 09.11.21“

² Senatsvorlage „Bremen-Fonds Corona-Härtefallfonds Bremen; Umsetzung im Land Bremen und Kofinanzierung von Bundesmitteln“ vom 13.04.21

³ Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 01.03.2022; Bremen-Fonds: Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)

- Coronabedingte Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH („Corona Mittelstandsfonds“).⁴.
- Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“ zur Milderung der coronabedingten Auswirkungen für die Veranstaltungswirtschaft.⁵.

Im Zuge der abschließenden Konkretisierung der Maßnahmenplanung des Bremen-Fonds für 2022/2023 (Senatsbeschluss vom 05.07.2022) wurden entsprechende Mittelbedarfe für Umsetzungskosten bereits grundsätzlich eingeplant - mit dem Hinweis, dass die abschließende Freigabe der Mittel auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten durch gesonderte Gremienbeschlüsse erfolgt, was nunmehr mit dieser Vorlage für den Zeitraum bis 31.08.22 geschehen soll.

Aktueller Sachstand zur Umsetzung der Programme

I. Corona Hilfsprogramme

Corona Soforthilfen

Im Frühjahr 2020 wurden zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise folgende Programme umgesetzt:

- Corona-Soforthilfe Land I
- Corona-Soforthilfe Land II
- Corona-Soforthilfen Bund

Die Programme sind mittlerweile beendet. Es laufen in den Programmen der Soforthilfen noch einzelne Widerspruchs- und Rückforderungsverfahren sowie Stichprobenprüfungen. Für das Bundesprogramm muss gegenüber dem Bund nach derzeitigem Stand zum 31.12.2022 eine Endabrechnung erfolgen.

Überbrückungshilfen und weitere Corona Hilfsprogramme des Bundes

Durch die Überbrückungshilfen des Bundes wurden Unternehmen mit hohem Corona-bedingtem Umsatzausfall unterstützt, um dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen. Im Rahmen des Bundesprogramms wurden durch eine abgestufte Fördersystematik Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen insbesondere zu betrieblichen Fixkosten gewährt. Die Antragsstellung erfolgte über ein zentrales IT-Portal des Bundes über sog. prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte). Es wurden fünf Phasen der Überbrückungshilfe umgesetzt (I, II, III, III plus, IV). Für die letzte Phase mit einem Förderzeitraum bis Juni 2022 lief die

⁴ Senatsvorlage „Bremen-Fonds: Coronabedingte Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“)“ vom 11.05.21 sowie Senatsvorlage „Fortsetzung der coronabedingten Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH in 2022 („Corona-Mittelstandsfonds“)“ vom 08.11.21

⁵ Senatsvorlage „Bremen-Fonds: Förderung der Veranstaltungswirtschaft im Land Bremen zur Milderung der coronabedingten Auswirkungen hier: „Lichtblick für Veranstalter:innen und Publikum – Open-Air-Flächen schaffen“ - Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“ vom 11.05.21

Antragsfrist am 15.06.22 aus. Derzeit werden von den prüfenden Dritten für die ersten Phasen der Überbrückungshilfe bereits Schlussabrechnungen bei den Bewilligungsstellen eingereicht. Für die letzte Phase müssen nach aktuellem Stand die Schlussabrechnungen bis spätestens 30.06.23 vorgelegt werden.

Insbesondere für Soloselbständige, die Corona-bedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe profitieren, wurde als weiteres Modul der Überbrückungshilfe in mehreren Phasen die sog. „Neustarthilfe“ umgesetzt. Die letzte Phase der Neustarthilfe lief bis Juni 2022 und Anträge konnten bis 15.06.22 gestellt werden. Für die Neustarthilfe müssen von den Hilfeempfängern Endabrechnungen eingereicht werden.

Darüber hinaus wurden Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund des Lockdowns im November und Dezember 2020 temporär eingestellt werden musste, mit der sog. November- und Dezemberhilfe des Bundes unterstützt. Bei der November- und Dezemberhilfe müssen für überprüfende Dritte eingereichte Anträge entsprechende Schlussabrechnungen bis spätestens 30.06.23 eingereicht werden.

Härtefallhilfe Bremen

Durch die Härtefallhilfe wurden Unternehmen unterstützt, deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt war, die aber aufgrund individueller Konstellationen nicht im Rahmen der bestehenden Hilfsprogramme gefördert werden konnten. Es wurden Hilfen für förderfähige Fixkosten zur Verfügung gestellt, die sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes orientierten. Die Finanzierung der Härtefallhilfe Bremen erfolgte je hälftig aus Bundes- und Landesmitteln (Bremen-Fonds). Die Laufzeit der Härtefallhilfe endete am 30.06.22. Von den Hilfeempfängern muss bis 31.12.2022 eine Schlussabrechnung eingereicht werden.

Erfreulicherweise musste die Härtefallhilfe Bremen nur von wenigen Unternehmen in Anspruch genommen werden. Auch in den anderen Bundesländern sind die Antragszahlen ähnlich niedrig.

Aufstockung Überbrückungshilfe

Um etwaige Nachteile bremischer Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes gegenüber Mitbewerbern zu vermeiden und um der besonderen und nachhaltigen Betroffenheit dieser Branchen von der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, wurde ein aus Mitteln des Bremen-Fonds finanziertes Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III Plus des Bundes aufgelegt.

Unternehmen oder Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft sowie des Schaustellergewerbes, denen bereits eine Überbrückungshilfe III und/oder III Plus bewilligt wurde, konnten im Rahmen des Programms ein pauschalierten Umsatzverlustausgleich erhalten. Unternehmen des Schaustellergewerbes konnten zudem einen anteiligen Ausgleich von Tilgungskosten für betriebliche Darlehens- oder Leasingverträge erhalten.

Eine Antragstellung war bis 15.06. 22 möglich. Von den Hilfeempfängern muss bis zum 31.12.22 eine Schlussabrechnung vorgelegt werden.

In **Anlage 2** sind Antrags- und Bewilligungszahlen für die dargestellten Corona Hilfsprogramme zum Stand 19.09.22 im Detail dargestellt (Zahlen u.a. aus letzten Bericht an die Deputation für Wirtschaft und Arbeit zum Stand 19.09.22).

II. Corona Mittelstandsfonds

Aufgrund des coronabedingt erwarteten massiven Anstiegs der Nachfrage von bonitätsschwächeren bremischen Unternehmen nach Kreditprodukten der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und Beteiligungsinstrumenten der BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH (BBM) wurde eine Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts umgesetzt. Um die seinerzeit bestehenden Förderlücken sowohl im Kreditgeschäft insbesondere für coronabedingt eingetretene Umstände bzw. Anlässe als auch im Beteiligungsgeschäft vor allem für mittlere und große bremische Unternehmen zu schließen, wurden die Programmkriterien im Kreditgeschäft angepasst, die Kreditvergabe der BAB entsprechend gelockert und das Beteiligungsinstrumentarium der BBM für mittlere und große Unternehmen durch in der Regel stille Beteiligungen mit größeren Beteiligungskapitalvolumina erweitert.

Beteiligungen konnten auf Basis des EU-Beihilferahmens zur Bewältigung der Corona-Krise („Temporary Framework“) bis zum 30.06.2022 eingegangen werden, bis zum 30.06.2022 wurde keine Beteiligung in Anspruch genommen. Kredite können aktuell noch bis Ende 2022 gewährt werden. Bis zum 30.09 wurden rd. 2 Mio. EUR ausgezahlt.

III. Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“

Das Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“ ist kurzfristig in Folge des im März 2021 beschlossenen Bürgerschaftsantrags der Regierungsfractionen „Lichtblick für Veranstalter*innen und Publikum – Open-Air-Veranstaltungsorte schaffen“ (Drucksache 20/861) entwickelt worden. Der Senat hat dem Förderprogramm und der Förderung aus dem Bremen-Fonds (kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft) am 11. Mai 2021 zugestimmt. Nach Befassung in der Wirtschaftsdeputation und dem Haushalts- und Finanzausschuss konnten ab dem 3. Juni 2021 bis zum 31. August 2021 Anträge auf Förderung gestellt werden. Die Richtlinie galt bis zum 31. Oktober 2021. Für die Förderung im Rahmen dieses Programms wurden 3,0 Mio. € bereitgestellt, davon wurde knapp die Hälfte bewilligt.

Eine Jury (bestehend aus VertreterInnen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, des Senators für Kultur, des Magistrats Bremerhaven und Wirtschaftsförderung Bremen GmbH) tagte wöchentlich und entschied über die Bewilligung der Anträge.

Insgesamt wurden 29 Anträge auf Förderung gestellt. Hiervon wurde 1 Antrag von der Jury abgelehnt, da der Antragsteller die Kriterien der Richtlinie nicht erfüllte. 4 Anträge wurden zurückgezogen bzw. wurden seitens des Antragstellers nicht wei-

terverfolgt. Es wurden somit 24 Anträge von 21 Antragstellern in Bremen und Bremerhaven auf Förderung mit einem Volumen von 1.495.382€ bewilligt. An 23 verschiedenen Veranstaltungsorten (davon 3 in Bremerhaven und 3 in Bremen-Nord) fanden weit mehr als 300 musikalische Veranstaltungen statt. Viele der Antragsteller haben sich auch für Veranstaltungen Dritter geöffnet, es war jedoch nicht bei allen Antragstellern gleichermaßen möglich.

Kostenerstattung für die Umsetzung der Programme

Die Abwicklung der Corona-Hilfsprogramme „Soforthilfen“, „Überbrückungshilfen“ einschl. Neustarthilfe und November-/ Dezemberhilfe sowie „Härtefallhilfe“ erfolgt über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und in Bremerhaven über die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Wege der Beleihung. Die Abwicklung des Programms „Aufstockung Überbrückungshilfe“ erfolgte ausschließlich durch die BAB, ebenfalls im Zuge der Beleihung. Für die Umsetzung dieser Programme haben die Gesellschaften nach den mit der Freien Hansestadt Bremen (FHB) geschlossenen Beleihungsverträgen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Bei den Bundesprogrammen werden den Ländern Mittel für Umsetzungskosten nicht vom Bund erstattet.

BAB und BIS sind insbesondere bei den o.g. Bundesprogrammen weiterhin mit der Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen und stichprobenartigen Überprüfungen beschäftigt. In den nächsten Monaten wird darüber hinaus die Bearbeitung von Schluss- und Endabrechnungen für eine weiterhin erhebliche Arbeitsbelastung und Kapazitätsauslastung sorgen.

Die Umsetzung des Corona-Mittelstandsfonds erfolgt über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB), welche sich mit dem Einverständnis Bremens der BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen (BBM) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf das Gewähren von Beteiligungen bedient. Rechtsgrundlage hierfür bildet die geschlossene Treuhandvereinbarung zwischen der FHB und der BAB.

Die Umsetzung des Förderprogramms „Außenflächen Sommer 2021“ erfolgt durch die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH im Wege der Beleihung. Für die Umsetzung dieses Programms hat die WFB nach dem mit der FHB geschlossenen Beleihungsvertrag einen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Die Umsetzung des Programms ist soweit abgeschlossen.

B. Lösung

Dem Senat wird hiermit die Finanzierung von Umsetzungskosten für die Corona Hilfsprogramme sowie für den Corona Mittelstandsfonds und dem Förderprogramm Außenflächen Sommer 2021 wie folgt zum Beschluss vorgelegt:

Sofort- und Überbrückungshilfen

Nachdem der Senat bereits der Finanzierung der Umsetzungskosten für die Sofort- und Überbrückungshilfen und den weiteren Corona Hilfsprogrammen des Bundes für den Zeitraum bis zum 31.08.21 zugestimmt hat, soll nun im Rahmen dieser Vorlage die Finanzierung der im Zeitraum 01.09.21 – 31.08.22 entstandenen Umsetzungskosten für BAB und BIS aus dem Bremen-Fonds (Land) beschlossen werden.

Aus abrechnungstechnischen Gründen konnten BAB und BIS zum Zeitpunkt der Erstellung der Senatsvorlage eine Aufstellung lediglich der bis zum 31.08.22 entstandenen Umsetzungskosten vorlegen. Beschlussfassungen zur Finanzierung der weiteren Umsetzungskosten für den Zeitraum ab 01.09.22 aus dem Bremen-Fonds (Land) sollen im Rahmen separater Senatsvorlagen in 2023 erfolgen, sobald die konkrete Höhe der jeweils tatsächlich entstandenen Kosten feststeht.

In den dargestellten Kosten sind auch die Personalkosten der BAB für die Härtefallhilfe inkludiert. Hier ist es nur zu wenigen Bewilligungen gekommen, die ausschließlich von der BAB abgewickelt worden sind.

Die im Zeitraum 01.09.21 – 31.08.22 entstandenen Umsetzungskosten der BAB und BIS stellen sich wie folgt dar (in TEUR, gerundet):

Position	Umsetzungskosten Soforthilfen	Umsetzungskosten Überbrückungshilfen einschl. Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe	Summe
Personalkosten	386	1.619	2.005
Sachkosten (Dienstleister*; IT)	415	1.204	1.619
Gesamtsumme (brutto)	801	2.823	3.624

* insb. Kosten für Dienstleister (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) für die Bearbeitung von Widersprüchen bei der BAB sowie SAP Lizenzen

Die zu erwartenden Umsetzungskosten für den Zeitraum ab 01.09.22 sind insbesondere abhängig von der weiteren Entwicklung hinsichtlich der anlaufenden

Schluss- und Endabrechnungen für die genannten Programme. Es ist davon auszugehen, dass es im Zuge der Schlussabrechnung zu einer hohen Zahl von Rückforderungen und z.T. langwierigen Widerspruchsverfahren kommen wird, die von den Bewilligungsstellen bearbeitet werden müssen. Insgesamt ist aber nach aktuellem Stand tendenziell künftig mit rückläufigen Umsetzungskosten zu rechnen.

Aufstockung Überbrückungshilfe

Für dieses Programm war seitens der Gesellschaften ausschließlich die BAB zuständig. Auch bei diesem Programm war ein intensiver administrativer Prozess zur Vorbereitung der Umsetzung notwendig, der zu einer entsprechenden Ressourcenbelastung bei der BAB führte.

Die entstandenen Umsetzungskosten der BAB für das Programm „Aufstockung Überbrückungshilfe“ stellen sich wie folgt dar (in TEUR, gerundet):

Position	Summe
Personalkosten	45
Sachkosten (Dienstleister; IT)	112
Gesamtsumme (brutto)	157

Für die Folgemonate sind weitere Umsetzungskosten nur noch in geringerer Höhe zu erwarten (Schlussabrechnung für die bewilligten Fälle).

Corona Mittelstandsfonds

Insgesamt musste der Corona-Mittelstandsfonds nur von wenigen Unternehmen in Anspruch genommen werden, da diese ihren Liquiditätsbedarf vorrangig über die Corona-Hilfsprogramme abgedeckt haben. Nichtsdestotrotz musste unter Einbeziehung der Bremer Aufbau-Bank GmbH mit entsprechender Ressourcenbelastung die Umsetzung des Corona-Mittelstandsfonds administrativ vorbereitet werden. Diese Aktivitäten erfolgten seitens der Bremer Aufbau-Bank GmbH.

Die im Zeitraum 01.06.21 – 31.08.22 entstandenen Umsetzungskosten der BAB stellen sich wie folgt dar (in TEUR, gerundet):

Position	Summe
Personalkosten	61
Sachkosten (Dienstleister; IT)	8
Gesamtsumme (brutto)	69

Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“

Für die Umsetzung des Förderprogramms „Außenflächen Sommer 2021“ sind bei der WFB folgende Kosten entstanden (in TEUR, gerundet):

Position	Summe
Personalkosten	32
Sachkosten (Dienstleister; IT)	0
Gesamtsumme (brutto)	32

Gesamtüberblick Umsetzungskosten

Insgesamt ergeben sich für die im Rahmen dieser Vorlage dargestellten Programme Umsetzungskosten in folgender Höhe (gerundet; in TEUR):

Programm	Umsetzungskosten
Soforthilfe (Abrechnungszeitraum 01.09.21 – 31.08.22)	801
Überbrückungshilfe (Abrechnungszeitraum 01.09.21 – 31.08.22)	2.823
Corona Mittelstandsfonds (Abrechnungszeitraum 01.06.21 – 31.08.22)	69
Aufstockung Überbrückungshilfe (Abrechnungszeitraum 01.04.22 - 31.08.21)	157
Außenflächen Sommer 2021 (Abrechnungszeitraum 01.06.21 – 31.08.22)	32
Summe	3.882

Die Abrechnung der Umsetzungskosten der dargestellten Programme gegenüber der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE) erfolgt nach tatsächlichem geleisteten Aufwand auf Grundlage der mit SWAE abgestimmten Personalstundensätze der Gesellschaften, sowie der nachgewiesenen Kosten für die eingesetzten Dienstleister und programmbezogener Sachkosten.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen. Für die Umsetzung der Programme haben die Gesellschaften gemäß den Beleihungsverträgen, sowie beim Corona Mittelstands Fonds auf Basis der Treuhandvereinbarung zwischen der FHB und der BAB Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Eine Finanzierung im Budget des Wirtschaftsressorts kann nicht dargestellt werden.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für die Umsetzung der dargestellten Programme haben die Gesellschaften für die jeweils dargestellten Abrechnungszeiträume einen Anspruch auf Erstattung ihrer Umsetzungskosten in Höhe von 3,882 Mio. €.

Die Finanzierung soll gemäß der beschlossenen Senatsvorlage „Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“ aus dem Bremen-Fonds, PPL 95 (Land), Schwerpunktbereich „Unmittelbare Pandemiebewältigung“, Haushaltsstelle 0704.671 10-5 „Erstattung der Umsetzungskosten der Corona-Hilfsprogramme (BAB)“ erfolgen. Grundsätzlich waren hier gemäß Planungen für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 3,5 Mio. € p.a. für die Umsetzungskosten eingeplant. Zusätzlich stehen in 2022 im Deckungskreis noch vorhandene Restmittel aus dem Jahr 2021 in Höhe von 0,293 Mio. € bereit, die zweckgebunden per Rücklagenbildung ins Haushaltsjahr 2022 übertragen worden sind. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Vorlage zur Aufstockung der Überbrückungshilfen⁶ bereits Umsetzungskosten für 2022 in Höhe von 350 T € bewilligt und bereitgestellt. Zusätzlich wurden im Rahmen der Vorlage zur Beauftragung eines IT-Dienstleisters Mittel bei der Haushaltsstelle Hst. 0704.539 10-0 "Antragsportal für die Umsetzung des Corona-Programms - Härtefallhilfe Bremen - bereitgestellt, von denen derzeit rd. 49 T € noch verfügbar sind. Dem Finanzbedarf von 3,882 Mio. € in 2022 stehen damit für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Mittel in Höhe von insgesamt 4,192 Mio. € gegenüber, so dass die Finanzierung ausreichend gesichert ist. Nicht benötigte Restmittel des Jahres 2022 wären im Rahmen des Jahresabschlusses grundsätzlich zu streichen, soweit sie nicht absehbar benötigt werden, um Anschlussfinanzierungsbedarfe des Jahres 2023 abzusichern.

Bundes- oder EU-Mittel stehen zur Finanzierung nicht bereit. Ebenso ist eine Finanzierung aus dem Ressortbudget nach derzeitigem Stand nicht möglich. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird unterjährig anderweitige Deckungsmöglichkeiten weiterhin prüfen und darüber im Controlling berichten; diese wären vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung aus dem Bremen-Fonds einzusetzen.

Zur Finanzierung aus dem Bremen-Fonds ist ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

Bei der Umsetzung der Programme wurde darauf geachtet, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen angesprochen und erreicht wurden. Zu den geschlech-

⁶ Senatsbeschluss vom 01.03.2022: „Bremen-Fonds: Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schausteller-gewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)

terspezifischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird auf die Antwort des Senats auf eine Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und Die Linke mit Mitteilung vom 02.03.2021 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 20/853) verwiesen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht zum aktuellen Sachstand der Umsetzung der Corona-Soforthilfeprogramme sowie der laufenden Corona Hilfsprogramme des Bundes zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung der in den dargestellten Abrechnungszeiträumen entstandenen Umsetzungskosten für die Corona Hilfsprogramme „Soforthilfen“, „Überbrückungshilfen einschl. Neustarthilfe, November-/ Dezemberhilfe“, „Härtefallhilfe Bremen“, „Aufstockung Überbrückungshilfe“ sowie dem „Corona Mittelstandsfonds“ und dem Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“ aus dem Bremen-Fonds (PPL 95, Land) im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 3.882 TEUR zu. Eine Senatsbefassung zur Finanzierung der Umsetzungskosten für die Folge Monate erfolgt nach abgeschlossener Ermittlung dieser Kosten in 2023.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sich ggf. ergebende anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des unterjährigen Controllings 2022 zu prüfen; diese wären vorrangig vor einer Kreditfinanzierung über den Bremen-Fonds zu nutzen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

Anlage

- Antragsformular Bremen-Fonds
- Übersicht Antrags- und Bewilligungszahlen

Anlage
Anmeldebogen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
Produktplan 95
Kapitel

17.10.2022

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.11.22		Bremen-Fonds: Umsetzungskosten für die Corona Hilfsprogramme sowie für den Corona Mittelstandsfonds und dem Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

BAB und BIS haben für die im Zuge der Beleihung umgesetzten Programme der Corona-Soforthilfe- und der weiteren Corona-Hilfsprogramme des Bundes (Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe) einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Umsetzungskosten. Für die Finanzierung der Umsetzungskosten für die Zeiträumen März 20 – Okt. 20 sowie Nov. 20 – Aug. 21 aus dem Bremen Fonds ist bereits eine Beschlussfassung erfolgt (vgl. Senatsbeschlüsse vom 26.01.21 und 09.11.21).

Die Finanzierung der Umsetzungskosten für den Zeitraum Sept. 21 – Aug. 22 soll ebenfalls aus dem Bremen Fonds erfolgen. In diesem Zuge sollen neben den o.g. Bundesprogrammen auch die Finanzierung der Umsetzungskosten der Gesellschaften für die aus dem BF finanzierten Programme „Härtefallhilfe Bremen“ „Aufstockung Überbrückungshilfe“ sowie „Corona Mittelstandsfonds“ und „Förderprogramm Außenflächen Sommer 2021“ beschlossen werden.

Analog zu den bereits erfolgten Beschlüssen, erfolgt die Gremienbefassung erst, sobald die konkrete Höhe der jeweils tatsächlich entstandenen Kosten feststeht. Die Abrechnung der Umsetzungskosten gegenüber SWAE erfolgt jeweils nach

tatsächlichem geleisteten Aufwand auf Grundlage von mit der SWAE abgestimmten Personalstundensätzen der Gesellschaften, sowie der nachgewiesenen Kosten für die eingesetzten Dienstleister und programmbezogener Sachkosten.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):	
Beginn: 01.09.21 (Start Abrechnungszeitraum der Umsetzungskosten)	voraussichtliches Ende: 31.08.22 (bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Umsetzungskosten sollen im Rahmen der Vorlagen aus dem BF finanziert werden.)
Zuordnung zu (Auswahl): 2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft	

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: Die Corona-Hilfsprogramme fokussieren auf Kleine und mittlere von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen im Land Bremen. Das Programm „Aufstockung Überbrückungshilfe“ fokussiert auf Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes und das Programm „Außenflächen Sommer 2021“ auf die Veranstaltungswirtschaft	Bereich, Auswahl: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Maßnahmenziel: Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise durch die Umsetzung von Corona-Hilfsprogrammen des Landes und Bundes.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2022	2023
Geprüfte Schlussabrechnungen der Bundesprogramme	Anzahl	5.000	5.000

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Seitens der davon betroffenen Unternehmen gibt es erheblichen Bedarf an finanzieller Hilfe, um die wirtschaftlichen Folgen der Schließung abzumildern. Damit in Not geratene Unternehmen wirksam geholfen werden kann, werden seit dem Frühjahr 2020 Zuschussförderungen (Billigkeitsleistungen) aus Landesmitteln (Programme Corona-Soforthilfe Land I und Land II) sowie aus Mitteln des Bundes gewährt (Corona Soforthilfe des Bundes, Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe). Ergänzend dazu wurden die Programme „Härtefallhilfe“ sowie „Aufstockung Überbrückungshilfe“ umgesetzt.

Die Programme „Corona Mittelstandfonds“ sowie „Außenflächen Sommer 2021“ wurden ebenfalls initiiert, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie abzumildern.

Die Umsetzung dieser Programme einschließlich Bewilligungen und Auszahlungen an die Mittelempfänger im Land Bremen erfolgt durch BAB und BIS, sowie durch die WFB (Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“). Die Umsetzungskosten enthalten ausschließlich programmbezogene Kosten.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die o. a. Maßnahmen entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechende Folgen für Beschäftigungsverhältnisse. Von diesen nicht rückzuzahlenden Liquiditätszuschüssen sollen Unternehmen branchenunabhängig profitieren, damit diese insbesondere ihre laufenden finanziellen Belastungen abdecken und ausbleibende Erträge kompensieren können, um ihre unternehmerische Existenz zu sichern. Zur Umsetzung der Programme ergibt sich aktuell keine Alternative.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?
Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]

Ja, alle Bundesländer haben im Frühjahr 2020 Soforthilfe-Programme aufgelegt, die mittlerweile größtenteils durch die Corona Hilfsprogramme des Bundes abgelöst worden sind.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden; Aufrechterhaltung von unternehmerischen Aktivitäten, Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten und Insolvenzen durch die Umsetzung der Programme.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Für die unmittelbaren Programmmittel zur Auszahlung an die Hilfeempfänger stehen im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme des Bundes entsprechende Bundesmittel zur Verfügung. Der Bund hat den Ländern die Programme Durchführung dieser Programme übertragen übernimmt dabei aber keine Umsetzungskosten.

Ressort- oder andere Mittel zur Finanzierung der Umsetzungskosten stehen nicht zur Verfügung.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Aus der Umsetzung der Programme ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Programme richten sich an Förderungsempfänger aller Geschlechter. In die Programmumsetzung bei den Gesellschaften sowie den eingebundenen externen Dienstleistern sind Angehörige aller Geschlechter involviert.

Ressourceneinsatz:

**Betroffener Haushalt:
(Beträge in T €)**

<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	3.882		Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle:

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY:

b) Gesondertes Projekt:

a) Referat 42

Ansprechperson:

--	--

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Tabelle zu den Corona-Wirtschaftshilfen

Stand: 19.09.2022

Programm	Auszahlungen an Antragstellende in T€	Anträge im eigenen Namen ("Direktanträge")				Anträge über prüfende Dritte ("StB-Anträge")			
		Anträge	Bewilligungen**	Ablehnungen***	in Bearbeitung****	Anträge	Bewilligungen**	Ablehnungen***	in Bearbeitung****
Soforthilfe Land I	9.453	3.431	2.245	1.186	0	nur Direktantragstellung möglich			
Soforthilfe Land II	8.946	696	510	186	0				
Soforthilfe Bund	60.372	11.522	10.113	1409	0				
Überbrückungshilfe I (Förderzeitraum Juni bis August 2020)	125.201	keine Direktantragstellung möglich				1.126	1.121	5	0
Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September bis Dezember 2020)	25.100					1.703	1.694	9	0
Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November bis Juni 2021)	311.373					3.691	3.626	58	7
Neustarthilfe (Förderzeitraum November bis Juni 2021)	11.704	1.373	1.338	2	33	571	570	0	1
Novemberhilfe (Förderzeitraum Dauer der Schließungen im November 2020)	133.403	863	836	27	0	2.254	2.185	68	1
Dezemberhilfe (Förderzeitraum Dauer der Schließungen im Dezember 2020)	94.275	817	776	41	0	2.200	2.043	156	1
Überbrückungshilfe III plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021)	69.648	keine Direktantragstellung möglich				1.459	1.406	33	20
Neustarthilfe plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021)	5.287	1.011	982	25	4	479	472	6	1
Überbrückungshilfe IV (Förderzeitraum Januar bis Juni 2022)	40.200	keine Direktantragstellung möglich				954	892	0	62
Neustarthilfe 2022 (Förderzeitraum Januar bis Juni 2022)	3.744	758	720	7	31	293	289	1	3
Härtefallhilfen (Förderzeitraum Januar bis Juni 2022)	289	keine Direktantragstellung möglich				12	5	7	0

Tabelle zu den Corona-Wirtschaftshilfen

Stand: 19.09.2022

Programm	Auszahlungen an Antragstellende in T€	Anträge im eigenen Namen ("Direktanträge")				Anträge über prüfende Dritte ("StB-Anträge")			
		Anträge	Bewilligungen**	Ablehnungen***	in Bearbeitung****	Anträge	Bewilligungen**	Ablehnungen***	in Bearbeitung****
Aufstockung der Überbrückungshilfe für Veranstaltungswirtschaft und Schaustellergewerbe	607	38	14	0	24	keine Antragstellung über prüfende Dritte			
Summen	899.602	20.509	17.534	2.883	92	14.742	14.303	343	96
Summe Anträge insgesamt		35.251							

* Auszahlungen an Antragsteller*innen / umfasst Abschlagszahlungen + Auszahlungen im regulären Auszahlungsverfahren

** Bewilligungsbescheid erlassen

*** Ablehnungsbescheid erlassen

**** Fälle, die aufgrund von Nachklärungen noch nicht beschieden werden können

Zurückgezogene Anträge sind nicht inbegriffen.